

Az.: 6 A 260/22
6 K 121/20 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Klägerin –
– Antragsgegnerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch Polizeidirektion Dresden
Schießgasse 7, 01067 Dresden

– Beklagter –
– Antragsteller –

wegen

Fortsetzungsfeststellungsklage; Durchsuchung einer Wohnung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerichts durch die Richterin am Obergericht Drehwald, den Richter am Obergericht Groschupp und den Richter am Obergericht Frenzel

am 28. November 2024

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. April 2022 – 6 K 121/20 – zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Der Streitwert wird auch für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO oder der Divergenz nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vorliegen.
- 2 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist (SächsOVG, Beschl. v. 8. Dezember 2019 – 6 A 740/19 –, juris Rn. 3; st. Rspr.). Eine Zulassung der Berufung scheidet aus, wenn sich das angefochtene Urteil aus anderen Gründen im Ergebnis als richtig darstellt (SächsOVG, Beschl. v. 8. März 2021 – 6 A 1268/18 –, juris Rn. 6).
- 3 Ausgehend davon ist die Berufung nicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen. Zwar macht der Beklagte mit Verweis auf die gegenteilige, vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Urt. v. 28. März 2022 – 1 S 1265/21 –, juris Rn. 97 ff.) vertretene Rechtsauffassung zutreffend geltend, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht im Anschluss an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht (Urt. v. 18. August 2020 – 4 Bf 160/19 –, juris Rn. 37, in der Tendenz seinerzeit auch zu § 58 Abs. 6 AufenthG OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 18. März 2021 – 3 M 143/20 –, juris Rn. 9) angenommen, dass es für die Abgrenzung des Betretens von der Durchsuchung einer Wohnung sowie für das Erfordernis der Einholung einer richterlichen Durchsuchungsanordnung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 SächsVwVG maßgeblich auf die behördliche ex-ante-Sicht ankomme. Das Bundesverwaltungsgericht hat inzwischen entschieden, dass nicht stets und unabhängig davon, ob auch nur die geringste Suchhandlung stattgefunden hat, allein auf den ex-ante zu beurteilenden Zweck des Auffindens einer Person abzustellen sei, weil ein derartiges Verständnis die vom Verfassungsgeber mit Blick auf die unterschiedliche Eingriffsintensität nach Art. 13 Abs. 2 und 7 GG vorgenommene Unterscheidung zwischen Betreten und Durchsuchen einebnen würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. Juni 2023

– 1 C 10.22 –, juris Rn. 18 zu § 58 Abs. 5 ff. AufenthG und zu § 6 Abs. 1 Satz 1 LVwVG BW, entspricht § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG).

- 4 Der unzutreffende Beurteilungsstandpunkt des Verwaltungsgerichts schlägt aber nicht auf das Ergebnis durch, weil sich das angefochtene Urteil aus anderen Gründen als richtig erweist. Entgegen dem Vorbringen des Beklagten ist das Verwaltungsgericht im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, dass die Wohnung der Klägerin in D..... von Beamten der Polizeidirektion Dresden am 7. August 2019 und am 27. November 2019 ohne deren Einwilligung zum Zwecke der Ergreifung ihres in C..... wohnenden Ehemannes wegen dessen geplanter Abschiebung durchsucht worden ist, ohne dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 SächsVwVG vorlagen. Der Beklagte wendet sich mit der Zulassungsbegründung allein gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts, die Wohnung sei durch die Beamten jeweils durchsucht und nicht nur betreten worden. Dazu hat das Gericht mit Bezug auf den Vorgangsbericht zum 7. August 2019 (VwAe Bl. 11, UA S. 8) festgestellt, die Beamten hätten der die Wohnung öffnenden Mitbewohnerin der Klägerin erklärt, dass deren Ehemann „gesucht wird“ und ihr „erläutert, dass die Beamten selber in der Wohnung nachschauen müssen“. In der Folge hätten sie sämtliche Räume der Wohnung mit Ausnahme des Zimmers der anwesenden Mitbewohnerin betreten, um festzustellen, ob sich der Ehemann der Klägerin dort aufhielt, was nicht der Fall war. Die „Einzelheiten (zeitlicher Ablauf, geführten Gespräche)“ seien zwischen den Beteiligten streitig (UA S. 3). Zum 27. November 2019 hat das Verwaltungsgericht ebenfalls aus der Verwaltungsakte (Bl. 14; UA S. 10) zitiert, wonach eine „aktive Suche“ nach dem Ehemann der Klägerin stattfinden sollte. Nachdem die Klägerin ihre Wohnungstüre gegen 18:41 Uhr geöffnet habe, hätten die Beamten die Wohnung und sodann sämtliche Räume der Wohnung betreten, um festzustellen, ob sich ihr Ehemann dort aufhielt, was wiederum nicht der Fall war. Auch hier seien „die Einzelheiten (zeitlicher Ablauf, geführten Gespräche, einzelne Handlungen in den Räumen) zwischen den Beteiligten streitig. Soweit der Beklagte unter dem Gesichtspunkt ernstlicher Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bemängelt, das Verwaltungsgericht habe eine Sachverhaltsaufklärung zu den zwischen den Beteiligten streitigen Einzelheiten nicht in Betracht gezogen, vermag er damit nicht durchzudringen.
- 5 Wird eine fehlerhafte Tatsachenfeststellung mit mangelnder Sachaufklärung begründet, macht der Antragsteller letztlich Verfahrensfehler geltend. Eine Zulassung wegen ernstlicher Zweifel ist – um eine Koexistenz der Zulassungsgründe zu sichern – in solchen Fällen nur möglich, wenn eine entsprechende Verfahrensrüge nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ebenfalls zur Zulassung führen würde (SächsOVG, Beschl. v. 16. März 2023 – 6 A 527/22 –, juris Rn. 12, v. 9. Februar 2023 – 3 A 414/22 –, juris Rn. 15 m. w. N.). Hat es der anwaltlich vertretene Antragsteller oder der Behördenvertreter – wie hier – in der mündlichen Verhandlung vor dem

Verwaltungsgericht versäumt, auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hinzuwirken, kommt eine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel nicht in Betracht, es sei denn, die bezeichneten Ermittlungen hätten sich dem Verwaltungsgericht auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus aufdrängen müssen (BVerwG, Beschl. v. 11. Juni 2014 – 5 B 19.14 –, juris Rn. 11). Der Beklagte hat indes nichts dazu vorgetragen, weshalb sich dem Verwaltungsgericht eine weitere Sachverhaltsaufklärung hätte aufdrängen müssen, welche konkreten Maßnahmen zur (weiteren) Sachverhaltsaufklärung das Verwaltungsgericht zur Aufklärung welcher Tatsachen hätte ergreifen sollen und welche entscheidungserheblichen Ergebnisse diese etwaigen Aufklärungsmaßnahmen hätten erbringen können.

- 6 Entgegen dem Zulassungsvorbringen reichen die vom Verwaltungsgericht festgestellten Tatsachen aus, um zu begründen, dass sich beide Vorgänge nicht auf ein bloßes Betreten der Wohnung beschränkt haben, sondern dass die Wohnung jeweils durchsucht worden ist. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass unter einer Durchsuchung unter anderem das ziel- und zweckgerichtete Suchen nach Personen oder Sachen zu verstehen ist, um etwas nicht klar zutage Liegendes, Verborgenes aufzudecken, was der Inhaber der Wohnung nicht von sich aus offenlegen oder herausgeben will (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9. Juni 2020 – 2 BvE 2/19 –, juris Rn. 33 m. w. N.; BVerwG, Urt. v. 15. Juni 2023 – 1 C 10.22 –, juris Rn. 17). Eine Durchsuchung scheidet demnach von vorneherein aus, wenn es beim Betreten einer Wohnung nicht zu einer zielgerichteten Suche kommt, weil der Gesuchte – wie in dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall – beim Öffnen und Blick in das ihm in einer Aufnahmeeinrichtung zugewiesene Zimmer sofort gesehen und erkannt wird. Denn die beim Betreten einer Wohnung unvermeidliche Kenntnisaufnahme von Personen, Sachen und Zuständen macht den Eingriff in die Wohnungsfreiheit noch nicht zu einer Durchsuchung (BVerwG, Urt. v. 15. Juni 2023 a. a. O. Rn. 20; ebenso OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 27. Februar 2024 – OVG 3 B 17/22 –, juris Rn. 27). Außerdem liegt keine Durchsuchung vor, wenn den die Wohnung betretenden Polizeibeamten bekannt ist, dass und in welchem Zimmer die zu ergreifende Person sich dort aufhält. Auch dann fehlt es nämlich am Element des Suchens und das Betreten des Raums, in dem sich die Person bekanntermaßen aufhält, ist lediglich das Mittel, um das Ziel ihrer Ergreifung (ohne Suche) zu erreichen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9. Juni 2020 a. a. O. zur fehlenden Durchsuchung bei bekanntem Ort eines Gegenstands). Das vom Beklagten im Streitfall vermisste zweite Element einer „Vornahme von Handlungen in den Räumen“, das in der Rechtsprechung gefordert wird, damit die Durchsuchung einer Wohnung über ihr bloßes Betreten hinausgeht (BVerfG, Beschl. v. 16. Juni 1987 – 1 BvR 1202/84 –, juris Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 15. Juni 2023 a. a. O.), besteht demgemäß stets in Suchhandlungen in den Räumen. Mangelt es an solchen, erschöpft sich der Vorgang im Betreten der Wohnung und der Erreichung des dabei verfolgten Ziels.

- 7 Gemessen daran erfolgten im Streitfall jeweils Wohnungsdurchsuchungen. Den vom Verwaltungsgericht festgestellten Abläufen sowie den Verwaltungsakten ist der Sache nach zu entnehmen, dass die Beamten, denen vorab nicht bekannt war, ob sich der Ehemann der Klägerin in deren Wohnung aufhielt, nicht sofort bei Betreten der aus mehreren Zimmern bestehenden Wohnung haben wahrnehmen können, dass er nicht anwesend war. Denn abgesehen davon, dass selbst bei – unterstellt – allseits geöffneten Türen infolge der Sichtbeschränkung durch Zimmerwände kein kompletter Einblick in alle Zimmer einer Wohnung möglich ist, erscheint das Betreten der einzelnen Räume nur dann sinnvoll, wenn der Ehemann der Klägerin dort im Falle seiner Anwesenheit aufgespürt werden sollte. Die Maßnahmen erschöpften sich deshalb nicht im bloßen Betreten der Wohnung, sondern gingen einher mit der Suche nach ihm in den einzelnen Räumen.
- 8 Der Einstufung der Vorgänge als Durchsuchung kann der Beklagte auch nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass die Beamten nach Öffnen der Wohnungstür „nichts Verborgenes“ hätten suchen müssen, weil der Ehemann der Klägerin nicht anwesend gewesen sei. Eine tatsächlich gegen den Willen des Inhabers der Wohnung durchgeführte Durchsuchung ist nicht von ihrem Erfolg abhängig und entfällt deshalb nicht dadurch, dass die Suche nicht zum Auffinden der gesuchten Person oder Sache führt. Ebenfalls nicht durchzudringen vermag der Beklagte mit der weiteren – nur im Rahmen der Begründung des Zulassungsgrundes der Divergenz erhobenen – Rüge, das Verwaltungsgericht habe außer Acht gelassen, dass es für die gerichtliche Anordnung einer Durchsuchung nach § 58 Abs. 8 VwGO regelmäßig erforderlich sei, dass die Vollstreckungsmaßnahme bereits einmal daran gescheitert sei, dass sich der Betroffene in seiner Wohnung verborgen gehalten habe, oder dass aufgrund sonstiger Umstände konkrete Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die geplante Maßnahme hieran scheitern könnte (so OVG NRW, Beschl. v. 18. März 2021 – 18 E 221/21 –, juris 9 f. m. w. N.; a. A.: OVG Bremen, Beschl. v. 5. August 2019 – 2 F 211/19 –, juris Rn. 14). Das Verwaltungsgericht musste sich zu diesem umstrittenen Erfordernis für eine gerichtliche Durchsuchungsanordnung gemäß § 58 Abs. 8 AufenthG nicht positionieren. Denn die Rechtswidrigkeit der hier erfolgten Durchsuchungen ergab sich schon daraus, dass die dafür nach § 6 Abs. 2 SächsVwVG bzw. § 58 Abs. 8 AufenthG erforderlichen richterlichen Entscheidungen nicht eingeholt worden sind. Hätten auch die Voraussetzungen für eine richterliche Durchsuchungsanordnung nicht vorgelegen, so wären die dennoch erfolgten Durchsuchungen ebenfalls rechtswidrig.
- 9 2. Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen.

- 10 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 9. Mai 2016 – 4 A 26/16 –, juris Rn. 8). Für die Darlegung dieser Voraussetzungen bedarf es sowohl der Formulierung einer Rechts- oder Tatsachenfrage als auch der Erläuterung, dass diese Frage klärungsbedürftig und -fähig ist sowie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl. zu § 132 Abs. 2 Nr. 1, § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO: BVerwG, Beschl. v. 2. Dezember 2019 – 2 B 21.19 –, juris Rn. 4). Ob eine grundsätzlich bedeutsame, klärungsbedürftige Rechts- oder Tatsachenfrage vorliegt, beurteilt sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag (OVG NRW, Beschl. v. 13. Februar 2019 – 1 A 209/17 –, juris Rn. 26; BayVG, Beschl. v. 10. April 2019 – 8 ZB 18.30660 –, juris Rn. 5; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 24. März 2020 – 3 N 54.17 –, juris Rn. 6). Deshalb kann eine bei Antragstellung bestehende grundsätzliche Bedeutung entfallen, wenn die Sach- oder Rechtsfrage nach Antragstellung durch eine ober- oder höchstrichterliche Entscheidung geklärt worden und deshalb im Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag nicht mehr klärungsbedürftig ist (SächsOVG, Beschl. v. 18. Mai 2022 – 4 A 185/21 –, juris Rn. 21).
- 11 Ausgehend von diesen Anforderungen ist die vom Beklagten aufgeworfene Frage, „ob „§ 6 SächsVwVG bzw. § 58 Abs. 5 Satz 1 AufenthG im Lichte des Art. 13 GG dahingehend auszu-legen sind, dass für ein Betreten von Wohnungen zum Ergreifen einer abzuschiebenden Person ein richterlicher Beschluss für eine Durchsuchung erforderlich ist, wenn die Behörde bei einer ex-ante-Betrachtung von der Notwendigkeit, Suchhandlungen im Wege der einfachen Nachschau vorzunehmen, ausgehen muss oder zumindest mit solchen ernstlich rechnen muss“, nicht mehr klärungsbedürftig. Denn sie kann auf Grundlage der nach Stellung des Zulassungsantrags ergangenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juni 2023 – 1 C 10.22 – (juris Rn. 17) ohne weiteres dahin beantwortet werden, dass es nicht – wie vom Verwaltungsgericht angenommen – allein auf die ex-ante-Prognose, sondern darauf ankommt, ob nach Betreten der Wohnung tatsächlich eine Suche nach der abzuschiebenden Person vorgenommen wurde.
- 12 3. Eine Umdeutung des geltend gemachten Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung in den der Divergenz von der vorgenannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kommt nicht deshalb in Betracht, weil eine ursprünglich bestehende Grundsatzbedeutung der vom Beklagten aufgeworfenen Frage zum ex-ante-Be-

urteilungsmaßstab während des Zulassungsverfahrens entfallen ist. Zwar kann in einem solchen Fall die Grundsatzrüge in eine Divergenzrüge umgedeutet werden (BVerwG, Beschl. v. 29. Oktober 2015 – 3 B 70.15 –, juris Rn. 9; SächsOVG, Beschl. v. 18. Mai 2022 – 4 A 185/21 –, juris Rn. 31; BayVGh, Beschl. v. 10. April 2019 – 8 ZB 18.30660 –, juris Rn. 5 m. w. N.). Das setzt aber unter anderem voraus, dass das zugelassene Rechtsmittel in der Sache Aussicht auf Erfolg hätte (BVerfG, Beschl. v. 25. September 2018 – 1 BvR 453/17 –, juris Rn. 11; SächsOVG, Beschl. v. 18. Mai 2022 – 4 A 185/21 –, juris Rn. 31; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 24. März 2020 – 3 N 54.17 –, juris Rn. 7 m. w. N.). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 15. Juni 2023 – 1 C 10.22 – eine Klärung der vom Beklagten formulierte Frage hinsichtlich des Beurteilungsmaßstabs herbeigeführt. Auch wenn das Verwaltungsgericht im angegriffenen Urteil von dieser Rechtsprechung abgewichen ist, hat die Berufung keine Aussicht auf Erfolg, weil sich die Entscheidung – wie oben unter 1 gezeigt – im Ergebnis der Entscheidung als richtig erweist.

- 13 Die Voraussetzungen für die Zulassung der Divergenzberufung liegen auch nicht vor, soweit der Beklagte Ausführungen zu Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen macht. Denn dabei handelt es sich schon nicht um Entscheidungen eines Divergenzgerichts im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Maßgeblich sind insoweit nur Entscheidungen des dem Verwaltungsgericht im Instanzenzug übergeordneten Berufungsgerichts, hier also des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts.
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 15 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.
- 16 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Drehwald

Groschupp

Frenzel